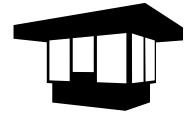


SATZUNG DES HR.FLEISCHER E.V.

Kunst- und Projektraum • Kiosk am Reileck
Händelstraße 1 a • 06114 Halle (Saale)



§ 1 – NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der am 4. Dezember 2009 gegründete Verein führt den Namen „hr.fleischer“.
- 2) „hr.fleischer“ gründet sich auf eine studentische Initiative der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.
- 3) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- 4) Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Stendal unter der Registriernummer VR 2240 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“, Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf kulturellem, künstlerischem und kunstvermittelndem Gebiet sowie der kulturellen Bildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das bezieht sich auf den Einsatz, die Nutzung und Verwaltung aller materiellen und finanziellen Mittel des Vereins und der damit verbundenen steuerrechtlichen Regelungen.
- 2) Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen freien Künstler*innen, Designer*innen, Kunsttheoretiker*innen, Kunstinteressierten und der Öffentlichkeit der Stadt Halle.
- 3) Der Vereinszweck wird vorrangig mit den folgenden Vereinszielen erreicht:
 - Die Veranstaltung von Ausstellungen und von künstlerisch und auf Design orientierten Projekten im öffentlichen Raum.
 - Die Erweiterung des Kunstbegriffes in der Bevölkerung.
 - Unterstützung der kritischen Auseinandersetzung mit Kunst und Design und Förderung deren öffentlicher Diskussion.
 - Künstlerische und designorientierte Gestaltung unserer Umwelt.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder angemessene Aufwandsentschädigung erhalten und hat Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen. Im Falle der Tätigkeit im Rahmen der Vorstandsarbeit gilt, dass die Mitgliederversammlung eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandstätigkeit der Vorstandsmitglieder beschließen kann. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Mitglied des Vereins „hr.fleischer“ kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand obliegt es, die in der Beitrittserklärung geforderten Angaben festzulegen. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Juristische Personen haben rechtzeitig schriftlich zu erklären, welche natürliche Person sie vertreten wird.
- 4) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ein Wechsel des Status vom Fördermitglied zum Mitglied kann immer zum Jahresbeginn erfolgen und muss spätestens in der letzten Woche des Vorjahres in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6) Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
- 7) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben.
- 8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- 9) Im Falle der zeitlich begrenzten Mitgliedschaft erkennt das Mitglied bereits mit Erhalt der Mitgliedsbescheinigung den Austritt aus dem Verein zum Ende der vorher festgelegten Frist an und erklärt diesen bereits mit Abgabe des Mitgliedsantrages.
- 10) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. den Zweck des Vereins,
 - Rückstand mit der Beitragszahlung um mindestens ein Jahr trotz Mahnung.Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in begründeter Form bekannt zu machen.
- 11) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§4 – MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einen Nachlass gewähren.

§5 – VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§6 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder zusammen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post bzw. mit Absenden der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt. Spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingehende Anträge der Mitglieder werden vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen. Über Anträge, die weniger als 10 Tage vor oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann per Telefon und bei Anwesenheit mündlich abgestimmt werden. Eine Stimmübertragung an ein anwesendes Mitglied ist möglich, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- 6) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Bei Wahlen und begründeten Ausnahmen kann auf Beschluss geheim abgestimmt werden.
- 7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entwicklung von Vorschlägen und Hinweisen für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - Beschluss über die jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandstätigkeit gem. §2 Abs. 6.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Beitragshöhe.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- 8) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 – VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern (dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in, einem weiteren Vorstandsmitglied).
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Jahre. Bei Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und nach § 26 BGB zu zweit vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.
- 6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 7) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung.
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, außer im Falle der Auflösung.
 - die Beschäftigung erforderlicher Hilfskräfte.
 - Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 – FINANZIERUNG DES VEREINS

Der Verein finanziert sich vor allem aus:

- den Beiträgen seiner Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
- Spenden und sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen, die die Entwicklung des Vereins fördern wollen,
- Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- zweckgebundenen Mitteln,
- sowie durch Werbung und Sponsoring.

§ 9 – SATZUNGSÄNDERUNG

- 1) Änderungen an dieser Satzung, die von öffentlichen Stellen gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen und eintragen lassen.
- 2) Andere Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Satzungsänderungen sind der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich unter Gegenüberstellung des geltenden Wortlauts der Satzung beizufügen. Redaktionelle Änderungen oder inhaltliche Neuformulierungen durch die Mitgliederversammlung sind möglich.

§ 10 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Eine Rückzahlung der dem Verein zugeführten Beiträge oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 11 – INKRAFTTRETEN

- 1) Die Satzung des Vereins „hr.fleischer“ tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht in Kraft.
- 2) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04.12.2009 in Halle (Saale) beschlossen, mit Nachtrag zum § 6 Abs. 5 der Vereinssatzung vom 16.2.2010 und der Streichung des § 2 Abs. 6 der Vereinssatzung vom 10.1.2011. Eine weitere Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.5.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 12 – GÜLTIGKEIT (SALVATORISCHE KLAUSEL)

Sollte sich eine Klausel dieser Satzung als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.